

# Baureglement – Änderung II

## Gegenüberstellung

Änderung der nicht genehmigten Entscheide gemäss RRB Nr. 36 vom 30. April 2024

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind lediglich die roten **Ergänzungen**.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am: ...

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Öffentliche Auflage vom ...

bis ...

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit  
Entscheid Nr. ... am ...

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per: ...

Neue Artikel	Mit Entscheid Nr. 36 nicht genehmigte Ergänzungen/Begriffe ( <i>kursiv</i> )
<p><b>Art. 23 Ortsbildschutzzone Os</b></p> <p><sup>1</sup> Ortsbildschutzzonen bezwecken nach § 19 PBV den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung.</p> <p><sup>2</sup> <b>Bauliche Massnahmen dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen und haben unter Wahrung von ortsbildprägenden Gebäudeformen sowie unter möglicher Schonung der bestehenden Substanz von kulturgeschichtlicher Bedeutung zu erfolgen. Sämtliche baulichen Eingriffe haben sich hinsichtlich der Gebäudestellung, Volumetrie (inkl. Dachform), Fassadengliederung, Materialisierung und Farbwahl besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen. Die Eigenart der ortsbildprägenden Gebäude, Strassen und Plätze darf nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Fassadenfluchten, Traufhöhen und ortstypische Gestaltungselemente sind zu erhalten.</b></p> <p><sup>3</sup> Bei baulichen Erneuerungen und Neubauten sind moderne Interpretationen in hoher architektonischer Qualität erlaubt.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat kann von den Gesuchstellenden ein Gutachten verlangen, um ein Projekt besser beurteilen zu können.</p> <p><sup>5</sup> Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder gleichzeitig ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.</p> <p><sup>6</sup> Die Gemeindeversammlung kann für die einzelnen Gebiete mit Ortsbildschutz Reglemente erlassen, in welchen die spezifischen Schutzaspekte im Detail zu erläutern sind. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Ausprägungen der von Bautypologie, Baustil, Materialisierung, Stellungen der Bauten, Dachformen, Umfriedungen (Art, Öffnungen), Aussenräume, Raum zwischen Strassen und strassenseitiger Bauflucht, zu umschreiben.</p> <p><b>Art. 38 Höhere Häuser</b></p> <p><sup>7</sup> Nach Massgabe von Anhang B dieses Reglements, von § 20 Abs. 3 PBG und der Erfüllung aller anderen Voraussetzungen für den Bau von höheren Häusern sind Abweichungen von der Regelbauweise hinsichtlich <b>Höhenmass der Gebäude</b> von mehr als 3.20 m oder einem Vollgeschoss zulässig.</p>	<p><b>Art. 23 Ortsbildschutzzone Os</b></p> <p><sup>1</sup> Ortsbildschutzzonen bezwecken nach § 19 PBV den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung. <i>Veränderungen innerhalb der Ortsbildschutzzone haben auf die bestehende wertvolle Bausubstanz Rücksicht zu nehmen.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Bauliche Erneuerungen und Neubauten haben sich in der Ortsbildschutzzone hinsichtlich der Siedlungsstruktur, Materialisierung, Farbwahl, Fassadengliederung, Dachform und Volumetrie an der historisch wertvollen Schutzsubstanz zu orientieren.</i> Bei baulichen Erneuerungen und Neubauten sind moderne Interpretationen in hoher architektonischer Qualität erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann von den Gesuchstellenden ein Gutachten verlangen, um ein Projekt besser beurteilen zu können.</p> <p><sup>4</sup> Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder gleichzeitig ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindeversammlung kann für die einzelnen Gebiete mit Ortsbildschutz Reglemente erlassen, in welchen die spezifischen Schutzaspekte im Detail zu erläutern sind. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Ausprägungen der von Bautypologie, Baustil, Materialisierung, Stellungen der Bauten, Dachformen, Umfriedungen (Art, Öffnungen), Aussenräume, Raum zwischen Strassen und strassenseitiger Bauflucht, zu umschreiben.</p> <p><b>Art. 38 Höhere Häuser</b></p> <p><sup>7</sup> Nach Massgabe von Anhang B dieses Reglements, von § 20 Abs. 3 PBG und der Erfüllung aller anderen Voraussetzungen für den Bau von höheren Häusern sind Abweichungen von der Regelbauweise hinsichtlich <i>Gebäudehöhe</i> von mehr als 3.20 m oder einem Vollgeschoss zulässig.</p>